

SATZUNG
FREUNDKREIS STRANDLÄUFERNEST e.V.
(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2019)

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Strandläufernest e.V.". Er hat seinen Sitz in 24103 Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert unmittelbar und umfassend die Arbeit des evangelischen Jugendzeltlagers "Strandläufernest" in Hörnum/Sylt, im Sinne einer freien Jugendpflege.
- (2) Die Eigenmittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden.
- (3) Träger des ev. Jugendzeltlagers "Strandläufernest" ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vertreten durch den Hauptbereich ‚Frauen und Männer, Jugend und Alter‘ (HB5), Gartenstraße 20, 24103 Kiel.
Der Verein koordiniert seine Arbeit mit der des Trägers.
- (4) Die Aufgabenverteilung (Auf- und Abbau des Zeltlagers, Bewirtschaftung, Festlegung der Belegungspläne, bauliche und betriebliche Unterhaltung u.a.) wird durch einen schriftlichen Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und dem Träger festgelegt.
- (5) Arbeitgeber für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter ist allein die Nordkirche.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die Vergütung von Dienstleistungen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendersersatz zu beschließen und auf Wunsch Spendenquittungen auszustellen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und korporativen Mitgliedern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Abgelehnte an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins können Mitglieder werden, die sich um das "Strandläufernest" und/oder die Jugendarbeit hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt

durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Mitglieder, jedoch nicht deren Verpflichtungen.

(3) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Korporative Mitglieder können Gruppen oder Vereine werden. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

(6) Die Mitgliedschaft endet auch durch Einstellung der Beitragszahlung. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied nach Zahlungsaufforderung durch den Vorstand nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten die rückständigen Beiträge zahlt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei vereinswidrigem Verhalten aus dem Verein ausschließen. Die Entscheidungen sind dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(7) Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(8) Die Mitglieder haben eine Einwilligung in die Datenverarbeitung auszufüllen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung der Mittel für Zwecke des ev. Jugendzeltlagers "Strandläufernest" auf Antrag des Vorstandes. Sie beschließt Satzungsänderungen, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Anträge der Mitglieder und die Auflösung des Vereins. Der Zweck des Vereins kann nicht geändert werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll möglichst während der Zeltlagersaison im "Strandläufernest" stattfinden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Vorlage eines Entwurfs der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Befassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.

(9) Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann für die Wahl des Vorstands eine Blockwahl durchgeführt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Beginn der Wahl über eine öffentliche oder geheime Abstimmung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und 2 bis 4 BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.

§8 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags. Der Vorstand kann diesen aus sozialen Gründen für einzelne Mitglieder, nach einem schriftlichen Antrag, herabsetzen. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen höheren als den Mindestbeitrag zu zahlen.

§9 Geschäftsjahr, RechnungsprüferInnen

(1) Die Rechnungsführung des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Der/die KassenprüferInnen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Rechnungsführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben der/die KassenprüferInnen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hat der Verein eine eigene und separate Datenschutzerklärung erstellt.

§11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Einladung der Tagesordnung muss den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nordkirche mit der vorrangigen Zweckbindung "Förderung des ev. Jugendzeltlagers Strandläufernest".

(2) Falls zur Zeit der Auflösung des Vereins das "Strandläufernest" nicht mehr betrieben wird, fällt das Vermögen des Vereins an die Nordkirche und zwar mit der Zweckbindung "Förderung der ev. Jugendarbeit". Die Nordkirche hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. April 1993 von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen.

gez. Dr. Eberhard Schürmann, Tussi Glißmann, Peter Glißmann, Sönke Gehl, Rolf Herrmann, Klaus Glißmann, Wolfgang Regel, Kay Rohrbeck, J.-P. van den Boom, Stephan Tanneberger, Ulrich Küchenmeister, Sabine Glißmann, Walter Gast, Alexandra Kern, H.-J. Gehl

Satzungsänderungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 28. Mai 1994, 10. Juni 1995, 05. Juni 2010 und 22. Juni 2019 beschlossen.